

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Freistellungsbescheid

C.O.X.
Steuerberatungsges. u.
Treuhandges. mbH
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin

für 2020 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Für
Violence Prevention Network gGmbH (vormals: Violence Prevention Network e.V.)
Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin
Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung
Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Volks- und Berufsbildung
einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten
Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von
Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder
Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen
Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 21.12.2021 um 23:14:49 Uhr) in authentifizierter Form übermit-
telten Daten zugrunde.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX
Postbank Ndl Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Bescheid zum 31.12.2020 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2
 Finanzamt für Körperschaften I 14057 Berlin 05.05.2022
 Bredtschneiderstr. 5
 Steuernummer 27/612/07673
 (Bitte bei Rückfragen angeben) Telefon (030)90 24-27427
 Telefax 030 9024-27900

Anlage 1
 S.2

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Bescheid

C.O.X.
 Steuerberatungsges. u.
 Treuhandges. mbH
 Brachvogelstr. 1
 10961 Berlin

zum 31.12.2020

über die gesonderte Feststellung
 von Besteuerungsgrundlagen nach

§ 27 Abs. 2 KStG

und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Für
 Violence Prevention Network gGmbH (vormals: Violence Prevention Network e.V.)
 Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin
 Feststellung

Art der Feststellung
 Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung
 Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2020	e	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2020		25.000
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandene Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum 10.07.2020		0
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandene Bestand des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals zum 10.07.2020		25.000

Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht			25.000
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	25.000

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
 LBB - Berliner Sparkasse
 IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVB33XXX
 Postbank Ndl Deutsche Bank
 IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDE33XXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern